

5497

**Beschluss des Kantonsrates
über die Kenntnisnahme der Jahresberichte und den
Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung
der Kirchensteuern der juristischen Personen 2017 der
Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-
katholischen Körperschaft und der Christkatholischen
Kirchgemeinde
sowie über die Kenntnisnahme der Jahresberichte 2017
der Israelitischen Cultusgemeinde und der Jüdischen
Liberalen Gemeinde**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2018,

beschliesst:

I. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2017 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2017 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

III. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2017 der Christkatholischen Kirchgemeinde wird Kenntnis genommen.

IV. Vom Jahresbericht 2017 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

V. Vom Jahresbericht 2017 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Kirchgasse 50, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8027 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, Postfach 9126, 8036 Zürich.

Weisung

Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde) und die anerkannten jüdischen Gemeinden (Israelitische Cultusgemeinde Zürich und Jüdische Liberale Gemeinde) aus (§ 6 Abs. 1 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [LS 180.1] und § 13 Abs. 1 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 [LS 184.1]). Die anerkannten Religionsgemeinschaften stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte zu, der seinerseits dem Kantonsrat dazu Bericht erstattet.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat den Jahresbericht 2017 des Kirchenrates und der landeskirchlichen Rekurskommission unter Einschluss der Jahresrechnung 2017 am 3. Juli 2018 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 28. Juni 2018 mit dem Jahresbericht 2017 und der Rechnung für das Jahr 2017. Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde hat den Jahresbericht 2017 unter Einschluss der Jahresrechnung 2017 am 13. Juni 2018 ebenfalls behandelt und genehmigt.

Von den weiteren Religionsgemeinschaften sind gemäss Art. 131 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101) die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde vom Kanton anerkannt. Die Generalversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung am 3. Juli 2018 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Generalversammlung der Jüdischen Liberalen Gemeinde am 15. Mai 2018 mit ihrem Jahresbericht mit Rechnung.

Nach § 27 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (VKiG; LS 180.11) legen die kirchlichen Körperschaften zusammen mit dem Jahresbericht 2017 eine Gesamtrechnung und den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung für die Steuererträge von juristischen Personen vor.

Mit dem Begriff der Gesamtrechnung wird insbesondere mit Blick auf die negative Zweckbindung für die Kirchensteuern der juristischen Personen und die Berichterstattung über die Tätigkeitsprogramme bei der Rechnungslegung die gemeinsame Darstellung des kantonalen und der kommunalen Haushalte in den Vordergrund gestellt. Die Gesamtrechnung umfasst eine pauschale Zusammenfassung der Rechnungen der kantonalen Körperschaft und der Kirchgemeinden. Nicht in die Rechnung einbezogen werden der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden, die Baubeiträge der kantonalen Körperschaft an die Kirchgemeinden und die Beiträge der Kirchgemeinden an die kantonale Körperschaft. Der Ausschluss weiterer Aufwendungen und Erträge, wie er von einer konsolidierten Rechnung gefordert würde, ist hingegen nicht von Bedeutung.

Aufgrund ihrer Gesamtrechnung erbringen die kantonalen kirchlichen Körperschaften den Nachweis, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen. Der Nachweis erfolgt als integrierter Bestandteil der Jahresrechnung und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen (§ 27 Abs. 2 VKiG).

Revisionsstelle ist für die Evangelisch-reformierte Landeskirche und für die Römisch-katholische Körperschaft die Finanzkontrolle, für die Christkatholische Kirchgemeinde ein privater Revisionsexperte. Das nach § 27 Abs. 2 VKiG erforderliche Testat über die Bestätigung des Nachweises der negativen Zweckbindung erteilte die Finanzkontrolle für die Evangelisch-reformierte Landeskirche am 22. Mai 2018 und für die Römisch-katholische Körperschaft am 30. April 2018. Die Christkatholische Kirchgemeinde erhielt ihr Testat am 3. April 2018.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die fünf Jahresberichte unter Einschluss der fünf Jahresrechnungen und der drei Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung für Steuern der juristischen Personen zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli